Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

25.03.1969 - Nr. 48 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 48

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 25. März 1969

Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiungen bei Änderung der Unternehmensform

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 21. Sitzung am 22. Januar 1969 zu dem Antrag Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiungen bei Änderung der Unternehmensform (Drucksachenabteilung II Nr. 151) beschlossen:

„Die Bürgerschaft (Landtag) unterbricht die 1. Lesung und überweist den Antrag zur Beratung und Berichterstattung bis zur Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) am 26. März 1969 an die Finanzdeputation und die Deputation für Wirtschaft."

Der Antrag ist am 10. März 1969 von der Deputation für Wirtschaft und am 18. März 1969 von der Finanzdeputation beraten worden.

Der Senat schließt sich dem folgenden gemeinsamen Bericht der beiden Deputationen an.

Gemeinsamer Bericht der Finanzdeputation und der Deputation für Wirtschaft

Die Bedingungen des wirtschaftlichen Wettbewerbs in der Zeit des technischen Fortschritts, der zunehmenden europäischen Integration und der volkswirtschaftlichen Verflechtung können nur von beweglichen und anpassungsfähigen Unternehmen erfüllt werden.

Die Bundesregierung hat, um dieser Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit der Unternehmen auf steuerlichem Gebiet nicht hemmend entgegenzuwirken, bereits im Mai 1968 den Entwurf eines Gesetzes über Steuererleichterungen bei Änderung der Unternehmensform den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt. Der Bundesrat hat zu dem Entwurf im ersten Durchgang in seiner 326. Sitzung am 14. Juni 1968 positiv Stellung genommen. Der Entwurf wird zur Zeit in den Ausschüssen des Bundestages beraten.

Dieser Entwurf sieht Erleichterungen auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer, Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Gesellschaftsteuer vor.

Der Antrag Dr. Sieling und CDU-Fraktion strebt die Grunderwerbsteuerbefreiung von Vorgängen an, die in Verbindung mit den ertragsteuerlich begünstigten Änderungen der Unternehmensform auftreten können. Die Bundesregierung hat bereits in der Begründung für ihren ertragsteuerlichen Gesetzentwurf dazu ausdrücklich festgestellt: „... In der Erkenntnis, daß das gesetzgeberische Ziel, das mit diesem Entwurf verbunden ist, jedoch nur erreicht werden kann, wenn auch auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer weitestgehende Erleichterungen geschaffen werden, ... In dieser Erwartung sieht sie sich dadurch bestärkt, daß die Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder sich bereits für einen zeitweiligen völligen Verzicht auf die Grunderwerbsteuer ausgesprochen haben." Diese Feststellung der Bundesregierung beruht auf dem Ergebnis der Finanzministerkonferenz am 7. Dezember 1967. Der Senator für die Finanzen Bremen hat sich in dieser Konferenz für eine völlige Grunderwerbsteuerbefreiung in den Fällen ausgesprochen, bei denen es sich um Umwandlungstatbestände im Sinne des ertragsteuerlichen Bundesgesetzes handelt.

Die Arbeiten an dem Entwurf eines grunderwerbsteuerlichen Gesetzes über Steuerbefreiungen bei Änderung der Unternehmensform sind von den Ländern rechtzeitig in Angriff genommen worden. Die Verkehrsteuerreferenten der obersten Finanzbehörden der Länder haben inzwischen einen übereinstimmenden Entwurf ausgearbeitet.

Die beiden Deputationen halten es für angezeigt, zunächst die Verabschiedung des Bundesgesetzes über Steuererleichterungen bei Änderung der Unternehmensform abzuwarten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß dieses Bundesgesetz in seinen begünstigten Tatbeständen unter anderem Bezug nimmt auf das von der Bundesregierung ebenfalls im Jahre 1968 eingebrachte und bisher noch nicht verabschiedete Gesetz über die Umwandlung von Personenhandelsgesellschaften und von

Unternehmen eines Einzelkaufmanns sowie von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (BR-Drucksache 224/68). Der Gesetzentwurf von Dr. Sieling und CDU-Fraktion geht in seinem § 1 noch von dem jetzt geltenden handelsrechtlichen Umwandlungsgesetz vom 12. November 1956 aus; er berücksichtigt also nicht die im zukünftigen handelsrechtlichen Umwandlungsgesetz vorgesehenen Erweiterungen.

Die einheitliche Fassung der Ländergesetze und die angestrebte zeitliche Reihenfolge von Bundesgesetzen und Ländergesetzen sind auch bei den Umwandlungssteuergesetzen des Jahres 1957 verwirklicht worden.

Es sollte möglich sein, bei der jetzt geplanten — umfassenderen — steuerlichen Begünstigung der Änderung der Unternehmensform entsprechend zu verfahren.

Der Antrag Dr. Sieling und CDU-Fraktion sieht nicht nur Grunderwerbsteuerbefreiungen bei Änderung der Unternehmensform vor (§§ 1 und 2); er will durch § 3 des Entwurfs auch eine Grunderwerbsteuerbefreiung bei Stillegung oder Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben schaffen, wenn die Grundstücksgeschäfte geeignet sind, die Unternehmensstruktur eines Wirtschaftszweigs zu verbessern.

Dieser Vorschlag ist grundsätzlich zu begrüßen. Es sollte jedoch der Eindruck einer Generalklausel vermieden werden. Statt dessen sollten die begünstigten Tatbestände im einzelnen näher bezeichnet werden; dabei müßte erwogen werden, ob eine räumliche Begrenzung auf bestimmte Industrieausbauflächen oder auf bestimmte Wirtschaftszweige sinnvoll ist.

Es wird deshalb der Bürgerschaft (Landtag) empfohlen, die Beratung des Antrags Dr. Sieling und CDU-Fraktion Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiungen bei Änderung der Unternehmensform — Drucksachenabteilung II Nr. 151 der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) — so lange zurückzustellen, bis

Finanzdeputation:

das anhängige Bundesgesetz verabschiedet wird;

Deputation für Wirtschaft:

der Senat nach Verabschiedung der anhängigen Bundesgesetze in dieser Angelegenheit selbst einen Gesetzentwurf in die Bürgerschaft (Landtag) einbringen wird.

Carl Schünemann Bremen